

Allgemeine Teilnahmebedingungen zur Stiftsweihnacht in Kaufungen

– für Kunsthandwerker -

Künstler*innen und Kunsthandwerker*innen können sich **bis zum 30.4.2023** für einen Stand auf der Stiftsweihnacht bewerben. Dazu schicken Sie bitte das **Bewerbungsformular** und **bei Neubewerber*innen 3-6 Fotos** ihrer Arbeiten an:

„Stiftsweihnacht“ c/o Reinhild Alber
Dautenbachstraße 11
34260 Kaufungen

Der Förderverein Stiftskirche verleiht für die Dauer des Marktes eine Holzhütte (ca. 2 x 3 m) und sorgt für den Auf- und Abbau. In unmittelbarer Nähe jeder Hütte gibt es einen Stromanschluss. Daneben gibt es einige, sehr wenige Stände im Innenbereich. In einzelnen Fällen und nach Absprache mit dem Veranstalter kann auch mit einem Eigenstand im Außenbereich teilgenommen werden.

Über die Platzierung der Aussteller entscheidet der Veranstalter. Für eine attraktive Standgestaltung ist der Aussteller verantwortlich. Beleuchtung, Einrichtung und Dekoration sind vom Aussteller mitzubringen.

Für Standgeld wird ein Betrag von 150,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Der Aufbau kann ab Donnerstag Nachmittag erfolgen. Marktöffnungszeiten sind:

Freitag 16:00 – 20:00 Uhr

Samstag 12:00 – 20:00 Uhr

Sonntag 11:00 – 19:00 Uhr

Der Förderverein möchte wieder eine Tombola zu Gunsten der Stiftskirche veranstalten. Wir bitten alle Aussteller, diese Tombola zu unterstützen und die Preise am Stand der Marktleitung frühzeitig abzugeben. Ebenso verschicken wir gerne Plakate und Flyer an alle Aussteller, die uns bei der Werbung unterstützen können und wollen.

Ansprechpartner im Team der Kaufunger Stiftsweihnacht für Aussteller:

Reinhild Alber 05605 929420 stiftsweihnacht-kaufungen@web.de (Kunsthandwerk)

Veranstalter:

Förderverein Stiftskirche e.V.
zur schönen Aussicht 6
34260 Kaufungen

Marktordnung

1. Teilnehmen können Künstler und Kunsthandwerker mit angemeldeten Gewerbe oder Anerkennung als Künstler. In wenigen Fällen werden auch nicht professionell arbeitende Aussteller mit einem guten, hochwertigen Sortiment angenommen.
2. **Gehen mehr Anmeldungen als Standplätze zu vergeben sind bei dem Veranstalter ein, wird vom Veranstalter eine Auswahl getroffen.** Alle Bewerber werden schriftlich über ihre Teilnahme/ Nichtteilnahme informiert.
3. Der Aussteller darf nur in der Anmeldung genannte und vom Veranstalter genehmigte Artikel ausstellen und zum Verkauf anbieten. **Handelsware ist vom Verkauf ausgeschlossen.**

4. Mit dem Erhalt der Teilnahmezusage tritt der Teilnahmevertrag in Kraft. Er ist bindend und verpflichtet zur fristgerechten Zahlung des Standgeldes. Ein Rücktritt vom Teilnahmevertrag muss schriftlich erfolgen, mündlich erklärte Rücktritte gelten als nicht erfolgt. Bei einem Rücktritt bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres wird bereits gezahltes Standgeld erstattet.
5. Bei einer späteren Absage werden das Standgeld und die Hüttenkosten in voller Höhe erhoben. Sollte der Veranstalter allerdings noch einen anderen Aussteller finden, wird eine Pauschale von 40,00 € erhoben.
6. Der Veranstaltungstermin bleibt bis zur amtlichen Festsetzung freibleibend.
7. Die Nutzung eigener Buden/Hütten/Verkaufswagen bedarf der gesonderten Genehmigung durch den Veranstalter.
8. **Vom Teilnehmer sind eventuell notwendige Tische, Regale etc. sowie elektrische Anlagen zum Beleuchten des Standes selbst mitzubringen.** Elektrische Anlagen dürfen nur in technisch einwandfreien Zustand angeschlossen werden. **Elektrische Heizungen, Wasserkocher, Tauchsieder und ähnliches dürfen nicht verwendet werden.** Kosten, die durch technische Störungen bei Missachtung entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.
9. Technische Veränderungen sind in den angemieteten Hütten nicht zulässig. Nach Ende der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Alle durch den Aussteller eingebrachten **Schrauben, Nägel und Klammern sind restlos zu entfernen.** Der Stand wird an den Veranstalter nach dem Markt zurückgemeldet. Bei Nichtbeachtung wird der Veranstalter Kosten in Höhe von mindestens **40,00 €** erheben.
10. Die Überlassung der Standfläche durch den Veranstalter beinhaltet keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter handelt grob fahrlässig.
Als Aussteller haften Sie gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, den Sie oder Ihr Personal dem Veranstalter schuldhaft zufügen. Standbau und Gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Jeder Marktteilnehmer hat eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen.
11. Auf- und Abbau der Stände: Die Stände können in der Regel am Vortag des ersten Markttag ab 14.00 Uhr nach Zuweisung eingerichtet werden. Eine Nachtwache ist nicht vorgesehen. In der festgesetzten Marktzeit sind die Stände ständig geöffnet und besetzt zu halten. Der Abbau beginnt erst nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung oder auf Weisung durch den Veranstalter.
Fahrzeuge dürfen das Marktgelände zum Abbau am Sonntag nicht vor 19:15 Uhr befahren.
12. Für die Gestattung für den Verkauf von Getränken und Lebensmitteln ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. **Der Verkauf von Getränken und Lebensmitteln bedarf der Zustimmung des Veranstalters.** Amtliche Kontrollen sind zu respektieren und amtlichen Anweisungen ist zu folgen.
13. Die Standplätze und deren näheres Umfeld sind vom Aussteller sauber zu halten und gereinigt zu übergeben.
14. Haftung des Veranstalters: Bei Eintritt höherer Gewalt als auch bei zwingend angeordnetem vorzeitigem Marktabbruch wird kein Ersatz und keine Erstattung geleistet. Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die er selbst verursacht.
15. Der Veranstalter übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.